

GEMEINDE :  BÖBINGEN
 ORTSTEIL : BÖBINGEN AN DER REMS
 PROJEKT : ERGÄNZUNGSSATZUNG „BUCHER STRASSE-OST“ IN BÖBINGEN
 PROJ.-NR. : 21WB034 - 542895

GRS: 22.11.2021

ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
1.	Landratsamt Ostalbkreis			
1.1.	- Brand- und Katastrophenschutz, Aalen den 11.10.2021	dem Beschluss der oben genannten Ergänzungssatzung kann unter den Voraussetzungen, dass geordnete Löschwasserverhältnisse nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 und ordnungsgemäße Flächen für die Feuerwehr einschließlich Zufahrtsmöglichkeiten sowie bei Bedarf Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach § 2 LBOAVO und VwV Feuerwehrlflächen gewährleistet sind, zugestimmt werden. Zudem sind die gemäß § 7 (1) Ziff. 1 LBOAVO erforderlichen Mindestabstände einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte sind allerdings im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. der Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Damit sind die Belange des LRA Ostalbkreis, Brandschutzdienststelle in der Planung berücksichtigt.	
1.2.	- Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung Aalen, den 02.11.2021	Im Lageplan ist die Lagebezeichnung „Bucher Straße“ auf dem Flurstück 1212 der Gemarkung Böbingen, Flur 2 doppelt aufgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen und redaktionell angepasst. Damit sind die Belange des LRA Ostalbkreis, GB Geoinformation und Landentwicklung in der Planung berücksichtigt.	
1.3.	- Geschäftsbereich Naturschutz, Aalen, den 02.11.2021	Die Aussagen zum Artenschutz sind plausibel und nachvollziehbar. Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist (s. a. Textteil S. 5, Ziffer 3.1) zum Schutz von Vögeln/Fledermäuse und dem überwiegenden Erhalt der Gehölze (PFG 1) demnach nicht zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Eine abschließende Stellungnahme ist auf Basis der eingereichten Unterlagen nicht möglich, da wesentliche Planunterlagen fehlen. Hierzu zählt eine nachvollziehbarer Eingriffs - /Ausgleichsbilanzierung mit Darstellung adäquater Kompensationsmaßnahmen. Erst nach Vorlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Plangebietsgröße mit zwei Bauplätzen und der planerischen Freiheit der Gemeinde hinsichtlich Festsetzungstiefen im Rahmen der Ergänzungssatzung wird hier keine Eingriffsausgleichsbilanzierung vorgelegt. Im Rahmen der Satzung wurden verschiedene und großzügig gehaltene Pflanzgebote für Laubbäume sowie für einen Laubgehölzstreifen als Randeingrünung vorgesehen und deren positive Wirkung wurde verbal-argumentativ in der Begründung beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass die	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
			Eingriffe durch eine Bebauung bei den in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB genannten Schutzgütern durch diese Pflanzgebote und Maßnahmen so ausgeglichen werden können, dass sich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen ergeben. Damit sind die Belange des LRA Ostalbkreis, GB Naturschutz in der Planung überwiegend berücksichtigt.	
1.4.	- Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur Aalen, den 02.11.2021	Keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten	Keine Abwägung erforderlich.	
1.5.	- Geschäftsbereich Straßenverkehr Aalen, den 02.11.2021	Keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten	Keine Abwägung erforderlich.	
1.6.	- Geschäftsbereich Wasserwirtschaft Aalen, den 02.11.2021	Keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten	Keine Abwägung erforderlich.	
1.7.	- Geschäftsbereich Landwirtschaftsamt Aalen, den 02.11.2021	Keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten	Keine Abwägung erforderlich.	
1.8.	- Geschäftsbereich Gesundheit, Aalen, den 08.11.2021	im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 02.11.2021 teilen wir Ihnen mit, dass vom Geschäftsbereich Gesundheit keine Einwände zu o. g. Bebauungsplan vorgebracht werden.	Keine Abwägung erforderlich.	
2.	Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart den 14.10.2021	Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung hierbei nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	
3.	Netze ODR GmbH Ellwangen den 20.10.2021	Danke für die Beteiligung an der Ergänzungssatzung der Gemeinde Böbingen „Bucher Straße-Ost“. Wir haben keine Anregungen	Keine Abwägung erforderlich.	
4.	Polizeipräsidium Aalen Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz – Sachbereich Verkehr Aalen, den 26.10.2021	Das Polizeipräsidium Aalen äußert keine Bedenken und Anregungen gegen den vorgelegten B-Plan aus verkehrsrechtlicher Sicht. Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.	Keine Abwägung erforderlich.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau, Freiburg, den 29.10.2021	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können - Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes - Keine</p> <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton-Formation (Unterjura).</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro emp-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die hydrogeologischen Grundverhältnisse des Unterjura sind bekannt und regelmäßig bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>fohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die Antragsunterlagen werden lediglich auf Plausibilität gesichtet. Dabei fiel auf, dass in der Begründung zur Ergänzungssatzung (Kapitel 1.2.3 Geologie/Böden) der geologische Untergrund abweichend von dem am LGRB vorliegenden geologischen Daten (GeoLa GK50, 1:50.000, abrufbar unter http://maps.lgrb-bw.de/) beschrieben ist. Demnach liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen des Unterjuras (Amaltheenton-Formation, juAMT). Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und redaktionell angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Damit sind die Belange des RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe, in der Planung grundsätzlich berücksichtigt.</p>	
6.	Regierungspräsidium Stuttgart den 04.11.2021			

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
6.1.	- höhere Raumordnungsbehörde	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	
6.2.	- Abteilung 8 – Denkmalpflege –	meldet Fehlanzeige.	Keine Abwägung erforderlich.	
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
7.	Handwerkskammer Ulm, den 04.11.2021	Die Handwerkskammer Ulm hat gegen die Satzung keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Keine Abwägung erforderlich.	
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stuttgart, den 08.11.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Versorgung der Neubauten der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Telefonnummer 0800 33 01903 oder unter der Internetadresse „ https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihrhausanschluss ” so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, durch die Bauherren angezeigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Damit sind die Belange der Deutschen Telekom in der Planung berücksichtigt.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
9.	Regionalverband Ostwürttemberg Schwäbisch Gmünd, den 08.11.2021	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 28.05.2020 zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes angemerkt, liegt das Plangebiet randlich an einem Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 (Z) Regionalplan 2010). Ein Zielverstoß ist auszuschließen, da die kommunale Ausformung des Grünzuges greift. Im weiteren Verfahren ist auf die Einhaltung der für Böbingen vorgesehenen Mindestbruttowohndichte hinzuwirken (45 Einwohner je Hektar).	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und ist mit Blick auf die Plangebietsgröße grundsätzlich berücksichtigt. Damit sind die Belange des Regionalverbandes Ostwürttemberg in der Planung berücksichtigt.	
10.	Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein Heubach, den 10.11.2021	Von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	

In Zusammenarbeit mit der Gemeinden Böbingen an der Rems.

Aufgestellt: Mutlangen, den 10.11.2021 MM /Vo

LK&P.

LK&P. INGENIEURE GBR